

ZH_OBERGERICHT SB120550 vom 8. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120550

FR: ZH_OBERGERICHT SB120550 du 8 avril 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120550 del 8 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte hat eine der inkriminierten Taten vor Inkrafttreten der schweizerischen Strafprozessordnung begangen (Urk. 21 S. 2 Ziff. 1.). Nachdem der angefochtene erstinstanzliche Entscheid am 27. September 2012 ergangen ist, gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 448 und Art. 454 Abs. 1 StPO).

E. 2

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 27. September 2012 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss der mehrfachen üblen Nachrede schuldig gesprochen und mit einer unbedingten Geldstrafe bestraft; zudem wurde die Probezeit einer Vorstrafe verlängert (Urk. 52 S. 20 f.). Gegen diesen Entscheid meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 5. Oktober 2012 innert gesetzlicher Frist Berufung an (Urk. 47; Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Be-

- 4 - rufungserklärung des Beschuldigten ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Urk. 54; Art. 399 Abs. 3 StPO). Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 14. Januar 2013 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 59; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Urk. 54 und 59; Art. 389 Abs. 3 StPO). Der Beschuldigte hat die Berufung nicht beschränkt (Urk. 54; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 59).

E. 3

Vor Vorinstanz als auch anlässlich der Berufungsverhandlung machte der Beschuldigte zum inneren Sachverhalt geltend, der Anklagevorwurf, er habe Behauptungen ohne sichere Kenntnis über deren Wahrheitsgehalt gemacht respektive ohne ernsthafte Gründe, diese Behauptungen in guten Treuen für wahr zu halten, stimme nicht. Im ... [Region] würden Straftaten von Behördenmitgliedern nicht untersucht, um ihm nachher üble Nachrede zu unterstellen (Urk. 39 S.).

E. 6

Vorauszuschicken ist, dass sich die Berufungsinstanz auf die Auseinandersetzung mit den wesentlichen Vorbringen und Argumenten des Beschuldigten beschränken kann (Entscheide des Bundesgerichts 6B_402/2010 E.2.2.; 6B_236/2009; 6B_170/2011 E.1.2.).

E. 7

Der Beschuldigte könnte sich hinsichtlich seiner inkriminierten Behauptungen allenfalls durch die Erbringung des Wahrheitsbeweises exkulpieren (Art. 173 Ziff. 2 StGB erster Teilsatz). Da er den Wahrheitsbeweis nicht zu erbringen vermag, verschiebt er die ihm obliegende Beweislast kurzerhand auf namhafte Teile der Berner Strafuntersuchungs- und

Justizbehörden. Dies ist ohne Weiteres

- 8 - unbehelflich. Die vom Beschuldigten erhobenen Anwürfe gegen die Geschädigten sind damit nach wie vor unbewiesen und mithin falsch. Zum Gutgläubensbeweis (Art. 173 Ziff. 2 StGB zweiter Teilsatz) macht der Beschuldigte – sinngemäss – geltend, er habe nicht gewusst, dass er einen "Übergesetzlichen" beschuldige (Urk. 54 S. 4 f.). Damit macht der Beschuldigte gar nicht geltend, er habe zumindest ernsthafte Gründe gehabt, seine Anwürfe in guten Treuen für wahr zu halten. Er behauptet – obwohl widerlegt – nach wie vor, diese seien zutreffend. Sein "guter Glaube" will sich gar nicht auf die inkriminierten Behauptungen beziehen, sondern vielmehr – abstrus – auf die Möglichkeit, die fraglichen Personen, also die Geschädigten, belasten zu dürfen. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung vermochte der Beschuldigte weder den Gutgläubens- noch den Wahrheitsbeweis für seine Anschuldigungen zu erbringen. Im von ihm betreffend den Wahrheitsbeweis eingereichten Dokument wiederholt er lediglich die aus seiner Sicht gegebenen Gründe für die gegenüber den Geschädigten D. _____ und E. _____ erhobenen Beschuldigungen (Urk. 70 S. 2 ff.). Dies genügt zur Erbringung des Wahrheitsbeweises natürlich nicht, zumal ein solcher bezüglich deliktischer Handlungen – mit der Vorinstanz – gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts durch eine den Beschuldigungen entsprechende strafrechtliche Verurteilung zu erbringen ist (BGE 106 IV 115). Auch die weiteren anlässlich der Berufungsverhandlung vorgebrachten Argumente vermögen nicht zu überzeugen. Einerseits ist für einen Schuldspruch im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB nicht notwendig, dass die Anschuldigungen öffentlich verbreitet werden, wie es der Beschuldigte geltend macht (Urk. 69 S. 1 f.). Andererseits kann auch seinen Äusserungen, er habe die Beschuldigungen ähnlich einem Rechtsanwalt in einem Prozess vorgebracht und sie hätten sich im diesbezüglich erlaubten Rahmen bewegt, nicht gefolgt werden (Urk. 69 S. 4 ff.).

E. 8

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis – den Geschädigten D. _____, ... [Adresse] – die Geschädigte E. _____, ... [Adresse] sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Amtsstatthalteramt Luzern, betr. AK-Nr. ... – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B.

E. 9

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, den 8. April 2013
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter Dr. F. Bollinger lic. iur. P. Rietmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.